Bekanntmachung Gemeinde Schwielowsee Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende

Ordnungsverfügung

1. Zum 01.05.2010 wird in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Ferch folgende Straßenbenennung verfügt:

Ortsteil Alt Neu

Ferch ohne Namen, Eugen - Bracht - Weg

(Stichweg zum Campingplatz

"Neue Scheune")

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1)

Die Gemeindevertretung beschloss in Ihrer Sitzung am 24.02.2010, den im Eigentum der Gemeinde Schwielowsee befindlichen Stichweg zum Campingplatz "Neue Scheune", OT Ferch, gelegen auf den Flurstücken Gemarkung Ferch Flur 4, Flurstücke 658 teilweise, 659 und 412 sowie Gemarkung Ferch Flur 5 Flurstück 208 teilweise und 44 zu benennen. Der Name des neu zu benennenden Weges soll " Eugen - Bracht - Weg" lauten.

Bei dem oben genannten Weg handelt es sich um einen im Eigentum der Gemeinde Schwielowsee befindlichen Weg, der auf den o.g. vermessenen Flurstücken liegt.

Er verläuft als Stichweg vom Glindower Weg im Ortsteil Ferch und erschließt den Campingplatz "Neue Scheune" sowie die Gaststätte "Zum alten Fercher". Zurzeit werden diese beiden Objekte durch die postalische Anschrift "Fercher Straße" und "Neue Scheune" erschlossen.

Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die für Ortsunkundige sehr verwirrend ist. Die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher ist erheblich erschwert.

Leider ist es so, dass der Campingplatz "Neue Scheune" und auch das Gasthaus "Zum alten Fercher" schwer zu finden sind. In der täglichen Praxis hat sich herausgestellt, dass die derzeitige Beschilderung nicht ausreichend ist, und insbesondere der Campingplatz von den Touristen leider nur schwer gefunden werden kann, da er nicht direkt an der "Fercher Straße" liegt.

Mit der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern durch die Fachabteilung Liegenschaften wird vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende

Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Zu 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, Ihre Anschrift zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der zu benennenden Straßen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. K. Hoppe Bürgermeisterin Gemeinde Schwielowsee